

der reichen Kommentierung der einzelnen liturgischen Bestimmungen, zu deren Erschließung auch das beigegebene Register hilft. Herbert Schneider

Marriage in the Middle Ages, *Viator* 4 (1973) S. 413–501, vereinigt fünf Beiträge zu einer Tagung der Mediaeval Academy of America, Los Angeles 1972, hg. von John Leyerle. — John T. Noonan, Jr., Power to Choose (S. 419–434), behandelt das erst bei Gratian unter Rückgriff auf das Neue Testament mit Nachdruck formulierte Verbot von Zwang bei Eheschließungen (C. 31 q. 2). — Selbst heimliche Eheschließungen waren gültig (X 4.3), worauf Henry Ansgar Kelly, Clandestine Marriage and Chaucer's „Troilus“ (S. 435–457) hinweist. — Ann S. Haskell, The Paston Women on Marriage in Fifteenth-Century England (S. 459–471), beschreibt das Wechselspiel von freier Entscheidung und familiären Sanktionen am Beispiel einer Gentry-Familie im 15. Jh. — Roberta Frank, Marriage in Twelfth- and Thirteenth-Century Iceland (S. 473–484), zeichnet die Stellung der Frau in den Sagas nach. — Vern L. Bullough, Medieval Medical and Scientific Views of Women (S. 485–501), zeigt, wie antike Theorien über die Inferiorität der Frau, abgeleitet aus ihrer Anatomie und Physiologie, in gemilderter Form bei ma. Autoren weiterwirken. W. S.

Nicole Herrmann-Mascard, Les Reliques des Saints. Formation coutumière d'un droit (Société d'histoire du droit. Collection d'histoire institutionnelle et sociale 6) Paris 1975, Éditions Klincksieck, 446 S., F 100,—, gibt einen in Einzelheiten manchmal etwas oberflächlichen, aber umfangreichen Längsschnitt des christlichen Reliquienwesens seit der Antike und vermittelt einen gut lesbaren Einstieg in die rechtsgeschichtlichen Entwicklungslinien wie auch in die Mentalität nicht nur des MA. Nach anfänglicher Zurückhaltung der kirchlichen Autoritäten scheint das Reliquienrecht hauptsächlich zwischen dem Ende des 11. bis zum Ende des 13. Jh. durch päpstliche Initiative fixiert worden zu sein. Die Ergebnisse, welche die Verfasserin zu den beiden großen Fragekomplexen Reliquien und Kirche (Kanonisation, Identifikation, Kirchenbau und Liturgie) und Reliquien und ma. Gesellschaft in sozialer, eidesgeschichtlicher, ökonomischer und besitzrechtlicher Hinsicht namhaft macht, sind zwar im einzelnen nicht neu, aber illustrativ dargeboten, wenngleich manche Partien (etwa zu den Theoretikern des Reliquienwesens, S. 404 ff.) stark summarisch referiert werden. Herbert Schneider

Bonifacio Honings, L'aborto in alcuni decreti episcopali. Una reazione decretale all'arbitrarietà penitenziale, *Apollinaris* 49 (1976) S. 201–217, bespricht die verschiedenen Strafmaße für Abtreibung in den Bußbüchern des 8. Jh. und schildert das Bemühen karolingischer Synoden sowie großer Rechtsammlungen (Regino von Prüm, Burchard von Worms, Ivo von Chartres), dieses Durcheinander durch Festlegung eines einheitlichen Strafmaßes zu beseitigen. Daß es für einen Teil der herangezogenen Quellen kritische MGH-Ausgaben gibt, ist dem Vf. entgangen. D. J.

Rosalind K. Berlow, Spiritual Immunity at Vézelay (Ninth to Twelfth Centuries), *The Catholic Historical Review* 62 (1976) S. 573–588, sieht in der seit Gründung des Klosters Vézelay (vor 877) verbrieften Freiheit von der bischöflichen Aufsicht über das geistliche Leben des Klosters ein Modell für die Exemptionsbestrebungen Clunys im 10. Jh. D. J.

Jürgen Miethke, Theologenprozesse in der ersten Phase ihrer institutionellen Ausbildung: Die Verfahren gegen Peter Abaelard und Gilbert von Poitiers, *Viator* 6 (1975) S. 87–116. — Im Gegensatz zum reinen synodalen